

# RS Vfgh 2001/11/27 B1308/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2001

## Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

ASVG §343 Abs2 Z4

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Erklärung eines Einzelvertrages eines Arztes mit einem Sozialversicherungsträger für erloschenen infolge einer rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers; keine Verletzung des Gleichheitsrechtes durch unbillige Härte der Regelung gegenüber dem Betroffenen

## Rechtssatz

Hinweis auf VfSlg 15804.

Selbst wenn man der Auffassung des Beschwerdeführers beitreten wollte, das ex lege eintretende Erlöschen des Einzelvertrags treffe ihn gemessen an der begangenen Straftat unverhältnismäßig hart, wäre damit für den Beschwerdeführer nichts gewonnen, zumal ja - wie der Beschwerdeführer selbst ins Treffen führt - §44 Abs2 StGB die Möglichkeit eröffnet hätte, diese Rechtsfolge abzuwenden.

## Entscheidungstexte

- B 1308/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.2001 B 1308/01

## Schlagworte

Sozialversicherung, Ärzte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1308.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09988873\_01B01308\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)